

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Friedhof Klein Meckelsen vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen am 17.09.2026 folgende 1. Änderung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Friedhof Klein Meckelsen vom 19.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 1 vom 15.01.2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Der Geltungsbereich des Friedhofes Klein Meckelsen besteht aus dem Friedhof an der Straße „Zum Schwarzen Kamp“ und dem nebenan liegenden Waldfriedhof. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Klein Meckelsen. Er dient der Beisetzung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Gemeinde Klein Meckelsen waren oder in der Samtgemeinde Sittensen ihren Wohnsitz besaßen sowie diejenigen, die ein Anrecht auf Nutzung einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 10a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 10a

Bestattung im Waldfriedhof

- (1) Baumruhestätten bestehen aus 12 Einzelwahlgräbern. Es handelt sich ausschließlich um Urnengrabstätten, für die in unmittelbarer Nähe eines Baumes auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) Die Unterhaltung des Waldfriedhofes, die Gestellung und einheitliche Beschriftung der Namenschilder obliegt für die ganze Ruhezeit der Gemeinde.
- (3) Im Bestattungsfall wird das Nutzungsrecht für eine Grabstelle erworben. Das Nutzungsrecht an einer oder mehreren Grabstellen kann bereits vor dem Bestattungsfall erworben werden.
- (4) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Einzelwahlgrabstelle in einer Baumruhestätte wird ein der Grabstelle zugeordneter Anteil an dem jeweiligen Bestattungsbaum als Bestandteil des Nutzungsrechtes eingeräumt. Ein Bestattungsbaum im Waldfriedhof im Sinne dieser Satzung ist eine Buche oder Eiche. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes begründet weder Eigentum am Baum noch an der Fläche.
- (5) Der Waldfriedhof ist in seiner Eigenschaft als gewachsene Waldfläche zu erhalten. Das Betreten geschieht gemäß den geltenden Regelungen im Wald- und Forstrecht auf eigene Gefahr. Der Eigentümer und der Träger des Friedhofes haften nicht für Schäden, die durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbäumen entstehen.

- (6) Eingriffe in den Bestattungsbaum oder in den Wurzelbereich durch Nutzungsberechtigte sind nicht zulässig. Insbesondere dürfen Bäume, Äste, Wurzeln und die natürliche Bodenstruktur nicht beschädigt oder verändert werden.
- (7) Jede Grabstelle hat die Maße 0,50m x 0,50m. Die Tiefe der beigesetzten Urne beträgt mindestens 50 cm, höchstens jedoch 80 cm. Der Abstand zum Bestattungsbaum beträgt für jede Einzelwahlgrabstelle mindestens 1,50 m.
- (8) In den Baumruhestätten dürfen nur Überurnen aus Holz oder Naturfaserverbundstoffen verwendet werden.
- (9) Soweit die Bestimmungen dieser Satzung für Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten keine abweichenden Regelungen enthalten, finden sie auf die Baumruhestätte im Waldfriedhof entsprechend Anwendung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sittensen, 17.09.2026

Keller
Samtgemeindebürgermeister